



Fachempfehlung Nr. 12

26.03.2020

Betreuung am Wochenende

In den Fällen, in denen Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind und einen Betreuungsanspruch haben, am Wochenende arbeiten müssen und ihre Kinder nicht selbst oder anderweitig verantwortungsvoll betreuen können, muss das Jugendamt eine Betreuung auch für diese Zeit sicherstellen.

Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

Betreuung eines Kindes, das bereits in der laufenden Woche in einer **Kindertages-**
einrichtung betreut wurde:

Sofern für dieses Kind ein Betreuungsbedarf am Wochenende besteht, sollte dieser Betreuungsbedarf durch die Einrichtungen auch über das Wochenende sichergestellt werden. In diesem Fall kann und sollte eine andere als die bisherige Betreuungskraft eingesetzt werden, es sei denn, die bisherige Betreuungskraft erklärt sich freiwillig bereit, die Betreuung weiter zu übernehmen. Die Bildung neuer Betreuungsgruppen sollte vermieden werden.

Betreuung eines Kindes, das bereits in der laufenden Woche in einer **Kindertages-**
pflagestelle betreut wurde:

Sofern für dieses Kind ein Betreuungsbedarf am Wochenende besteht, sollte nach Möglichkeit die bisherige Kindertagespflegeperson eingesetzt werden. Sofern sich die Kindertagespflegeperson nicht dazu bereit erklärt, z.B. aus Belastungsgründen, kann die Betreuung auch durch ein anderes Kindertagesbetreuungsangebot erfolgen. Eine Mit-Betreuung in anderen bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen, die über das Wochenende fortgesetzt werden, ist zu vermeiden. Die Bildung neuer

Betreuungsgruppen sollte vermieden werden. Es sollte daher eine Einzelbetreuung erfolgen.

Betreuung eines Kindes, das in der laufenden Woche **nicht betreut wurde**:

Eine Mit-Betreuung in anderen bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen, die über das Wochenende fortgesetzt werden, sowie die Bildung neuer Betreuungsgruppen sollte vermieden werden. Es sollte daher eine Einzelbetreuung erfolgen.

Für **alle Konstellationen** gilt:

Die Betreuung kann sowohl in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen, bei Kindertagespflegepersonen und auch im Rahmen von Kindertagespflege im Haushalt der Eltern stattfinden. Wie bei der Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, auch sonst gefordert, muss eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden. Um den zeitlichen Umfang der Betreuung gut planen zu können, sind zudem Angaben zur konkreten Arbeitszeit vorzubringen (z.B. über die Vorlage von Dienstplänen bei über das Wochenende verteilten Diensten).

Insbesondere auch für die Betreuung am Wochenende gilt der Grundsatz, dass die Eltern ihre Kinder nur dann in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege bringen sollen, wenn sie die Betreuung **wirklich** nicht selbst wahrnehmen oder anderweitig verantwortungsvoll - nach den Empfehlungen des RKI - organisieren können.

Insgesamt gilt:

Sofern Jugendämter bereits anderweitige Regelungen getroffen haben, die den mit dieser Fachempfehlung gesetzten Standards zum Infektionsschutz entsprechen, sind diese zulässig.

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder anspruchsberechtigter Eltern. Sofern durch die Betreuung dieser Kinder neue Sozialkontakte nicht vermieden werden können, sind diese hinzunehmen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**